Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision der Stadt Münster Seit	e 20
Auszug aus dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020	)
7 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	

Nach Abschluss der Prüfung erteilt das Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision (AWR) der Stadt Münster für den Jahresabschluss 2020 des Zweckverbandes Studieninstitut Westfalen-Lippe mit Anhang und Lagebericht folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

#### Bestätigungsvermerk des unabhängigen Jahresabschlussprüfers

An den Verbandsvorsteher und die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes Studieninstitut Westfalen-Lippe

## Prüfungsurteile

Das AWR hat den Jahresabschuss 2020 des Zweckverbandes Studieninstitut Westfalen-Lippe bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020, der Ergebnisrechnung für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2020, der Finanzrechnung für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2020 mit Anhang, Lagebericht und Teilrechnungen einschließlich der Bilanzierungs-und Bewertungsmethoden auf der Grundlage des § 102 GO NRW geprüft. Nach der Beurteilung des AWR auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den kommunalrechtlichen Vorschriften des Landes NRW und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31.12.2020 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01.01. bis 31.12.2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den kommunalrechtlichen Vorschriften des Landes NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW i.V.m. mit § 322 Abs. 3 HGB erklärt das AWR, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

### Grundlage für die Prüfungsurteile

Das AWR hat die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Die Verantwortung des AWR nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist in Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes" des Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Das AWR ist als örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Münster von dem Zweckverband unabhängig. Das AWR ist der Auffassung, dass die vom AWR verlangten Prüfungsnachweise ausreichend geeignet sind, um sie als Grundlage für seine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht heranzuziehen.

#### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Verbandsvorsteher ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den kommunalrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.

Ferner ist der Verbandsvorsteher verantwortlich für die internen Kontrollen, die der Zweckverband in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Verbandsvorsteher dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen und zu klären, ob die Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit angemessen ist. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sofern einschlägig - anzugeben.

Außerdem ist der Verbandsvorsteher verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Verbandsvorsteher verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

# Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Die Zielsetzung des Abschlussprüfers war es, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der die Prüfungsurteile des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übte der Abschlussprüfer pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahrte eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizierte und beurteilte er Risiken wesentlicher beabsichtigter oder unbeabsichtigter falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plante und führte Praxishandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch, erlangte Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für die Prüfungsurteile zu dienen.
- gewann der Abschlussprüfer ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbands abzugeben.
- beurteilte der Abschlussprüfer die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- zog der Abschlussprüfer Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können.
- Falls der Abschlussprüfer zu dem Schluss kommt, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, ist er verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazu gehörenden Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, das Prüfungsurteil zu modifizieren. Der Abschlussprüfer zog seine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise.
- beurteilte der Abschlussprüfer den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führte der Abschlussprüfer Prüfungshandlungen zu den vom Verbandsvorsteher dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollzog der Abschlussprüfer dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilte die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen gibt das AWR nicht ab.

Das AWR erörterte mit den für die Überwachung Verantwortlichen den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung. Sämtliche Prüfungsfragen konnten während der Prüfung ausgeräumt werden. Es wurden keine Mängel im internen Kontrollsystem festgestellt.

Den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 des Zweckverbandes Studieninstitut Westfalen-Lippe erstattet das AWR in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450).

Münster, den 11.10.2021

Klaus Frohne Leiter des Amtes für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision der Stadt Münster Reinhard Mehring Prüfer